MASTER
NEGATIVE
NO.94-82106-8

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Jäger, Ernst Ludwig

Title:
Drei skizzen zur buchhaltung

Place:
Stuttgart

Date:
1879

94-82106-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Business
422
J18
MONTGOMERY

Jäger, Ernst Ludwig, 1828-
Drei skizzen zur buchhaltung. Von dr. Ernst Jäger...Stuttgart, Liesching, 1879.
46 p. 23 cm.

Contents: Verzeichniss der schriften des herrn prof. Gitti.-Erste skizze: Zur geschichte der buchhaltung.-Zweite skizze: Die doppelbuchhaltung in ihrer anwendung auf die landwirtschaft.-Dritte skizze: Zum verkehre mit der deutschen reichsbank

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 6-1-94 INITIALS: LLB

TRACKING # : MSH 01183

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm

1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

D422 J18
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

School of Business
The Montgomery Library
of
Accountancy

Ee

Drei Skizzen

zur

Buchhaltung.

Von

Dr. Ernst Jäger,
Privatdocenten für Nat.-Oek. und Buchführung am K. Polyt. zu Stuttgart.

4 2 2 - J 18

Stuttgart.
A. Lieſching u. Comp.
1879.

Holland & Josenhans
Verlagsbuchhandlung
Stuttgart, Lindenstr. 13.

0 - J 18

Zo

Nord.

Drei Skizzen

zur

Buchhaltung.

Von

Dr. Ernst Jäger,
Privatdocenten für Nat.-Ök. und Buchführung am K. Polyt. zu Stuttgart.

INSTITUTE OF CHARTERED ACCOUNTANTS LIBRARY

Stuttgart.
A. Lieſching u. Comp.
1879.

Mont.
Ben.
24-43695

D 422
J 18

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Herrn Vincenzo Gitti,

Professor der Buchhaltung am K. Technicum zu Turin und Vicepräsidenten der Gesellschaft von Rechnungsverständigen daselbst

als Zeichen der Hochachtung und Freundschaft

zugeeignet.

Vorwort.

Früher war es üblich, jedem Buche zwei Vorreden vorangehen zu lassen, wovon die erste an Denjenigen gerichtet wurde, welchem man das Werk zueignete, die zweite aber an den gütigen Leser.

Der Platz der Widmungsseite reichte nicht hin, um die Titel der von Herrn Prof. Gitti schon herausgegebenen Schriften aufzunehmen und ich lasse sie deshalb hienach folgen, unter Anfügung der von ihm citirten alten und neuen italienischen Literatur.

Sowohl die Schriften des Herrn Prof. Gitti als die weitere, von ihm citirte und mir gütigst übersandte italienische Literatur, erlaubte ich mir bei Abfassung dieser Skizzen zu benützen.

Nro. 1 dieser Skizzen betrifft die Geschichte der Buchhaltung;

Nro. 2 die landwirthschaftliche Buchführung;

Nro. 3 den Verkehr mit der Reichsbank. Ein Anhang enthält vermischte Notizen.

An den Leser richte ich schließlich die Bitte, er möge bei der Aufnahme dieser Schrift des Wortes „gütig“ eingedenk sein, welches früher dem Worte „Leser“ stets vorausging.

Stuttgart, Januar 1879.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Schriften des Herrn Prof. Gitti

am K. Technicum zu Turin.

1) Fra Luca Paciolo. Tractatus de computis et scripturis. Con prefazione et note. Edito per cura del Prof. Vincenzo Gitti. Torino. Tip. e Lit. Camilla e Bertolero. Via Ospedale No. 18. 1878.

2) Sulla Storia della Ragioneria, discorso letto alla società dei ragioneri di Torino. Torino tip. lit. Camilla e Bertolero. Via Ospedale 18. 1878.

3) Gli Scrittori Classici della partita doppia. Saggio. Torino. Camilla e Bertolero. 1877.

4) La Scrittura Doppia e le sue forme. Torino. Camilla e Bertolero. 1878.

5) Sulla Contabilità Comunale in der Zeitschrift für Rechnungswesen, welche durch Giovanni Massa geleitet, zu Novara erscheint (Rivista di Contabilità Heft No. 13 von 1878.) Bemerkt sei bei dieser Gelegenheit, daß diese Zeitschrift in jedem Hefte ein Verzeichniß der neu erschienenen Schriften gibt. Aus dem Novemberhefte 1878 dieser Zeitschrift ist der Aufsatz über die italienischen Gesellschaften von Rechnungsverständigen und der Aufruf des Centralkomites zu Rom für den dortigen italienischen Rechnungskongreß hervorzuheben.

Verzeichniß der von Gitti besprochenen und einiger weiterer italienischen Schriften:

1) Paccioli.

2) Manzoni.

3) Specchio lucidissimo nel quale si vedono essere definiti tutti i modi ed ordini di scrittura etc. per Alvise Casanova cittadino veneziano. Anno Domini 1558.

4) Taglienti, zu Venedig erschienen, wird von Passerini citirt.

Die 5. ist Pietra, 1586, welchen Reina später mit einigen Abänderungen wieder herausgab als Precetti di scrittura doppia. (Milano 1824.)

Die 6. von Gitti nur citirte Schrift ist: Trattato universale dei libri doppi per Giovanni Antonio Moschetti. 1636.

Die 7. ist: Il Trattato di tenere il libro doppio domestico del Padre Lodovico Flori, von welchem Passerini (Origine della teoria sul sistema della scrittura a partita doppia, Considerazioni del prof. P. Passerini, Torino 1875) mehrere Kapitel wiedergab.

Die 8. Schrift rührt von dem Genuesen Giovanni Domenico Peri her. Es ist der 1672 zu Venedig erschienene Il negoziante.

Als No. 9 wird von Passerini der Neapolitaner Breglia mit der Jahreszahl 1751 citirt.

Als No. 10 der Lombarde Forni mit 1790.

No. 11 ist die bereits besprochene Schrift von Passerini. (Roma. Paravia e Comp. 1875.)

No. 12. Abbreviazione della scrittura contabile. Rifferentesi al commercio, bozzetti computistici di Carlo Messina, con applicazione ad un amministrazione mercantile (tema del cav. prof. Filippo Parmetler) e traduzione dello stesso tema. Col metodo logismografico del commendatore Giuseppe Cerboni Ragionere Generale dello Stato. (Roma, Alessandro Manzoni Corso 262. 1878.)

Als No. 13 füge ich den Titel eines Buches an, welches ich im Kataloge des berühmten Leipziger Antiquars Kirchhof und Wigand las, das ich aber nicht bekam obgleich ich alsbald darum schrieb. Der Titel ist: Grisogno, S. Il mercatante arrichito del perfetto quaderniere, overo specchio lucid nel quale si scopre ogni questione che desiderar si possa per imperare perfettamente a tenere libro doppio. Venezia 1664.

Erste Skizze.

Zur Geschichte der Buchhaltung.

Leonardo Fibonacci (contrahirt aus filius Bonacci) aus Pisa hat das Verdienst, durch seinen berühmten abacus von 1202 wo nicht schon bälder, die arabischen Ziffern in's Abendland übertragen zu haben.

Das Wort „abacus“ kommt nach Dr. Moritz Cantor von dem semitischen Worte „abac“ = Staub, weil solcher zur Verdeckung desjenigen Theiles vom Rechenbrett diente, welchen man nicht gebrauchte.

Das Rechenbrett spielt in den Schulen Rußlands und Asiens heute noch eine wichtige Rolle.

Leonardo war Kaufmann, hielt sich längere Zeit zu Bugia in der Berberei auf, wo sein Vater Notar Pisanischer Kaufleute war und machte außerdem Reisen nach Aegypten und der Levante.

Wir Deutsche erhielten die arabischen Ziffern demnach über Italien, wo 1228 bereits ein verbessertes Rechenbrett auftrat, welches sonderbarer Weise als Buch (Leonardos liber abaci) bezeichnet wird. Das Buch mag in einer von Mönchen auf Pergament abgeschriebenen Anweisung zum Gebrauche des Rechenbrettes oder in einem vergrößerten auf Pergament geschriebenen abacus bestanden haben.

Das instrumentale Rechnen, wozu das Rechenbrett gehört, hat jetzt noch selbst da eine große Verbreitung, wo das Rechenbrett nicht mehr vorkommt.

Ich erinnere an den Rosenkranz, welcher aus Indien stammen soll, nämlich vom Augen- und Perl-Kranz der Brahmanen, ferner an das Markenrechnen, welches

beim Spielen, Erde- und Stein-Fahren heute noch vorkommt und aus Aegypten stammen soll.

Kerfhölzer waren ein viel angewandtes Rechnungsmittel; das Württ. Landrecht handelt speciell von ihnen und es gibt heute noch ein deutsches Sprüchwort: Jemand etwas auf das Kerfholz setzen. Die Steuereinheit der deutschen Familien- oder Herd-Steuer wurde „Kerbe" genannt, die analoge französische Steuer „taille" (von tailler einschneiden) und die englischen Staatsschulden heißen heute noch „stocks" ohne Zweifel von dem Einkerben auf einem Stocke. Im Kanton Wallis soll es ferner nach einer Mittheilung des Herrn Direktors Weber von der Jurabahn heute noch vorkommen, daß Privatschulden auf den Pregel = Prügel eingekerbt werden, und von dem letzteren Worte kommt ohne Zweifel auch das Wort „Pegel" = Wasserstandsmesser her. In Baden in der Schweiz endlich buchen Bäcker und Wirthe ihre Bezüge mittelst zweier gleicher Hölzer, der sog. Baile, ebenfalls durch Einkerbung und zwar mittelst römischer Zahlzeichen. Ich verdanke diese Mittheilung einem früheren Zuhörer, dem Herrn Wilhelm Hanauer von Baden (Schweiz), welcher im letzten Jahre an der hiesigen Polyt. Schule sich das Diplom als Architekt erwarb. Baden ist eine alte römische Colonie.

Das Bedeutendste von instrumentalem Rechnen ist aber die Rechenmaschine. Unpraktische Rechenmaschinen sind schon ziemlich alt. (Vgl. Kästner, Rechenkunst I. 2 S. 568.) Die jetzige praktische Construktion wurde von einem Elsäßer (Thomas zu Colmar) vor etwa 16 Jahren erfunden.

Herr Prof. Oelschläger von hier sah schon 1864 bei der zweiten Londoner Ausstellung im Somerset House zu London eine von einem Schweden gefertigte Rechenmaschine, mittelst welcher man Sterblichkeitstabellen bis auf 9 Dezimalstellen ermitteln konnte und welche dieselben sogar druckte. Dieselbe hatte die Größe eines Sekretärs und wurde nur in einem Exemplare hergestellt. Sie soll das Großartigste sein, was bis jetzt von instrumentalem Rechnen erreicht worden ist.

Von dem Rechenbrette stammt nach Alex. v. Humbold

auch der Name der englischen Schatzkammer (exchequer) des Mittelalters, und aus der Aehnlichkeit des Bretts, sowie des Worts, läßt sich weiter schließen, daß auch das Schach (échec) vom Rechentisch abstammt. Dr. Moritz Cantor behauptet sogar, daß man auf dem Schachbrett zuerst gerechnet und erst hernach gespielt habe. Die letzte Ableitung endlich, welche ich hier vorzuführen habe, betrifft den check oder cheque = die Bankweisung. Auch dieses Wort stammt vom semitischen abac = Staub und abacus = Rechenbrett.

Ich gehe über zur Calculation.

Das Wort Calculation kommt von calculus = der kleine Stein. Die Römer rechneten bei der Schwerfälligkeit ihres Zahlensystems (vgl. Marquardts römische Staatsverwaltung II. I. S. 38) mit kleinen Steinen, und heut zu Tage versteht man unter Calculation insbesondere die Berechnung der Selbstkosten für die Einheit einer Waare unter Zuschlag des Betreffs der allgemeinen Verwaltungskosten. Durch letzteres und die Nicht-Gegenüberstellung von Schuld und Guthaben unterscheidet sich die Calculation vom Waaren-Conto des Hauptbuches der Doppelbuchhaltung.

Die Calculation ohne Zuschlag des Antheils an den allgemeinen Verwaltungskosten ist sicherlich sehr alt, die alten Römer kannten aber auch das einfache Kassenbuch d. h. die chronologische Zusammenstellung der baaren Einnahmen und Ausgaben.

Selbst der persönliche Conto Corrent, d. h. die fortlaufende Rechnung für Personen, war den alten Römern nach Digesten 26, 7, 46 §. 5 bekannt. (Vgl. Marquardts römische Staatsverwaltung, Leipzig 1876, Hirzel S. 66 ff.) Dieser Conto Corrent führte aber noch nicht die Bezeichnung Soll und Haben, auch ist damit noch kein System von einfacher oder doppelter Buchhaltung verknüpft. Marquardt selbst sagt daß nur die Geldwechsler, (die argentarii) Conto Corrente geführt haben, während die Bürger sich auf die Führung von Kassenbüchern beschränkt haben. Marquardt fügt ferner ausdrücklich bei, daß die Führung von Conto Correnten (durch die Argentarier) etwa im 3. Jahrhundert nach Chr. aufgehört habe.

Es dauerte lange, bis der Conto Corrent wieder ins Leben trat, und zwar geschah dieß in Folge der Erfindung der Doppelbuchhaltung, aus welcher er sammt der ganzen einfachen Buchhaltung herausgenommen wurde.

Der Conto Corrent, wie wir ihn heute besitzen, ist durch Vereinfachung der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise durch Weglassung aller unpersönlichen Conti aus dem Hauptbuche entstanden. Er ist eine fortlaufende Rechnung, welche man mit solchen Personen führt, mit welchen man in einem Creditverhältnisse steht.

Durch Personifikation der Sache kam man zum sog. todten, d. h. unpersönlichen Conto, welchen man weiter in einen Sach-Conto und in einen fingirten Conto unterschied.

In meinen Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung steht das 13. Kapitel von Manzoni im Urtexte und in der Uebersetzung. Hier ist der Unterschied zwischen persönlichen und unpersönlichen Conti treffend geschildert.

Hier ist ferner treffend entwickelt, daß auf die linke Seite des Conto la cosa debitrice, auf die rechte aber la cosa creditrice gehöre, daß die linke Seite mit douer dare d. h. Soll Geben, die rechte aber mit douer hauere d. h. Soll Haben zu überschreiben sei. Auf der linken Seite wurde zuerst das dare (das Geben), auf der rechten ziemlich später das douer d. h. das Soll, weggelassen, und so entstand unser heutiges Soll und Haben. Wir sagen jetzt links in der Einzahl (Er) Soll und in der Mehrzahl (Sie) Sollen nämlich Geben und rechts Haben als Infinitiv, nämlich, er soll Haben und sie sollen Haben.

Auf lateinisch wird dafür gesetzt Debet und Credit (in der Mehrzahl Debent und Credunt) im Französischen Doit (in der Mehrzahl Doivent) und Avoir (Infinitiv) im Englischen heißt der Conto Corrent „Account Corrent“ (abgekürzt A. C.) die linke Seite Debtor (abgekürzt Dr.) und die rechte Creditor (abgekürzt Cr.).

Die Ausgleichung beider Seiten des Conto Corrents erfolgt durch den sog. Saldo. Dieses Wort kommt vom

lateinischen solidus oder soldus = der Dukate. Aus soldus wurde das altfranzösische „sol“ und das mittelhochdeutsche „Solt.“ Aus dem französischen sol wurde sou und le solde = die Baarausgleichung der Rechnung, während man mit la solde die Löhnung bezeichnet, ein Wort, welches auch in's Deutsche als „der Sold“ überging, woraus weiter das Wort „Soldat“ abstammt.

Beim Saldo trennte sich die einfache Buchhaltung von ihrer Mutter, der Doppelbuchhaltung. Bei letzterer war nämlich und ist noch heute an der Stelle des Saldos, die sog. Bilanz, oder dasjenige was die Italiener die quietanza in bilanza d. h. die Ruhe in der Bilanz nannten.

Wer den Conto Corrent mit Rückwärtsberechnung der Tage erfand, ist unbekannt. Er soll aus Lyon stammen und kam erst vor 25—30 Jahren nach Deutschland. Die erste Erklärung desselben findet sich in meinem Werke über Paccioli-Stevin (nebst Supplement). Seine Anwendung ist jetzt allgemein, weil man jeder Zeit rückwärts, dagegen vorwärts nur dann rechnen kann, wenn man den Schlußtermin kennt. Außerdem braucht man dabei keine rothe Zahlen.

In meinem Werke über Paccioli-Stevin habe ich zuerst den Nachweis geliefert, daß die einfache systematische Buchhaltung jünger ist als die doppelte. Es folgt dieß nicht nur aus der Anwendung der Worte Soll und Haben, sondern auch daraus, daß die alten Schriftsteller über Buchhaltung nur die doppelte kannten.

Es gibt nur eine gute Art von doppelter Buchhaltung, das sog. Venetianische Verfahren, welches Lucas Paccioli, Prof. der Mathematik in verschiedenen Städten Italiens, 1494 zu Venedig zuerst durch Druck veröffentlichte. Eine deutsche Uebersetzung dieses Werkes veröffentlichte ich 1876 und neuestens hat Prof. Gitti in Turin den italienischen Urtext wieder abdrucken lassen, sowie mit einer interessanten Vorrede, mit Notizen und Schlußwort versehen.

Sowohl Gitti als ich haben das Paccioli'sche Werk commentirt und wir stimmen darin überein, daß Diejenigen

ganz auf dem Holzwege sind, welche behaupten, daß man das Paccioli'sche Werk zum alten Eisen werfen dürfe.

Es verhält sich hiemit wie mit den Cathedersocialisten, welche das Werk Adam Smith's für veraltet erklären. Dieselben können Nichts an seine Stelle setzen.

Wer die Venetianische Methode Paccioli's gering schätzt, der kennt entweder dieselbe nicht, oder ist Anhänger der Tabellenbuchhaltung, deren ausgeprägte Verfechter wähnen, man könne, ja man solle, alle Tage Bilanz machen. Ob dieß einen Zweck habe und überhaupt möglich sei, darüber gehen diese Herren schnell hinweg und glauben ihre Sache damit verfechten zu können, daß sie einige Tabellen aufstellen, in welchen die Zahlen gleich Soldaten schön an ihren Plätzen stehen.

Das Inventar über die Waaren, dessen Anfertigung oft 1—2 Monate Zeit erfordert, brauchen diese Herren nicht aufzunehmen, weil ihnen das alte, auf die Einkaufspreise gegründete, genügt, mögen sich die Preise der Waaren ꝛc. inzwischen noch so sehr verändert haben.

Die eigentlichen Urheber dieses Tabellenbuchhaltens sind die sog. Cinquecontisti, d. h. die Rechner mit den 5 Conti, a) Waaren, b) Cassa, c) Effekten zu vereinnahmen, d) deßgleichen zu verausgaben, e) Verluste und Gewinne. Dieß sind die von mir bei Degranges (Paccioli-Stevin S. 179) bereits aufgeführten Conti. Wäre statt des letzten Contos der Capitalconto als Centralconto aufgestellt worden, und wären Verlust und Gewinn direkt auf ihn gebracht worden, so wäre dieses System besser zu nennen gewesen. So aber stand das Capital als eine sich gleich bleibende Größe außerhalb des Jahresbetriebs und dieß wurde leider in der Landwirthschaft von Thaer und Meißner zu Anfang dieses Jahrhunderts noch nachgeahmt.

Wer war aber der erste Cinquecontist?

1867 erschien zu Prato eine eigene Schrift über die Cinquecontisten, deren Herausgeber Albert Marchi darin die Ehre der Erfindung für seinen Bruder Franz Marchi in Anspruch nahm. Dagegen reproducirte Prof. Passerini zu

Rom in der 1875 herausgegebenen Broschüre die Schrift eines Pater Flori, welche schon 1636 zu Palermo erschienen ist und bereits die Lehre und Empfehlung der 5 Conti enthält. Bei früheren Schriftstellern findet man Nichts davon und es ist deßhalb Flori (1636) als der nicht beneidenswerthe Erfinder der Buchhaltung mit den obigen 5 Conti anzusehen.

Die Italiener haben sich lange Zeit ziemlich frei erhalten von diesem Tabellenbuchhalten, neuerdings spukt aber dieser Gedanke bei ihnen auch wieder. Prof. Riva und der Hauptbuchhalter oder erste Rechnungsbeamte des italienischen Kriegs-Ministeriums, Cerboni, Beide zu Rom, haben das alte Verfahren, wenn auch in etwas anderer Form, unter dem Titel der Logismographie aufgewärmt. Dasselbe hat den kleinen Vorzug der Führung von Vorbüchern. Ohne Vorbücher hat auch in Ulm ein Kaufmann Rösch-Eisen schon 1855 doppelt gebucht, aber mittelst eines vollständigen Hauptbuches, was bedeutend besser als jedes Tabellenbuchhalten ist und eigentlich dem Paccioli'schen gleicht, mit der einzigen Ausnahme, daß Paccioli ein Vorbuch hatte (Stratze und deren Reinschrift, das Memorial), Rösch-Eisen dagegen nicht.

Bei den Franzosen spukt das journal grand livre, welches nichts als Tabellenbuchhalten ist, fortwährend stark selbst in den Köpfen sonst guter Schriftsteller über Buchhaltung.

Prof. Gitti in Turin gehört auch das Verdienst einer Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Tabellenbuchhalten in der Schrift über die Doppelbuchhaltung und ihre Formen. (Turin 1878. Bertolero.)

Der bereits genannte Cerboni beginnt seine Schrift mit dem Satze, daß die Gemeinde von Florenz schon 1432 doppelt gebucht habe und Passerini behauptet sogar, daß die Doppelbuchhaltung in Italien noch weiter zurückreiche als auf 1400. Den Beweis bleiben aber bis jetzt Alle, welche dieß behaupteten, schuldig und Gitti hat vollkommen Recht, wenn er diese Behauptung in einer Rede über die Geschichte der Doppelbuchhaltung (Torino 1878, Bertolero) als eine Verwegenheit bezeichnete. Der Aufsatz, welchen Gitti neuestens über das Rechnungswesen der italienischen Gemeinden ver-

öffentlichte, spricht auch nicht dafür, daß die Doppelbuchhaltung bei einer Gemeinde zuerst vorgekommen sei, kurz obige Behauptung steht ebenso in der Luft, wie die deutsche, daß die Fugger schon 1413—1427 doppelt gebucht haben (Buse-Wagner und Milch). Es gibt überdieß einen speciellen Anhaltspunkt für die Zeit der Entstehung der Doppelbuchhaltung.

Es ist die von mir bereits hevorgehobene Stelle in der Widmung des Manzoni'schen Buches an Aloys Vallaresso: „Ich dachte an das, wozu Sie, mein erhabener Herr, mich oft aufgemuntert hatten, nämlich daran, daß ich sehr gerne das Werk zu Ende führen möchte (resp. wolle), welches schon zur Zeit Ihrer (des Vallaresso) ersten und zartesten Jahre in unserer Schule hier zu Venedig angefangen worden ist, welches aber wegen der häuslichen und öffentlichen Geschäfte nicht wie gewünscht fertig wurde, da die Sache nicht wenig schwierig und mühsam ist, besonders für denjenigen, welcher die wahre Ordnung nicht einhalten kann. Deßhalb faßte ich diese Abhandlung ab ꝛc.

Vallaresso lebte 1554 noch, als die erste Auflage des Manzoni'schen Buches erschien, und nehmen wir selbst an, daß er damals bereits 70 Jahre alt gewesen sei, so geht der Ursprung der Doppelbuchhaltung doch nicht über 1484 zurück. Manzoni hat Paccioli zu einem großen Theile copirt, was er neu machte, war eigentlich nur die Vorrede und das Beispiel. Trotzdem verschwieg er seine Quelle. Paccioli, welcher nach dem Briefe an Petrus Soderinus 1509 zum Mindesten das 60. Lebensjahr erreicht hatte, (inclinante jam aetate mea) hat sicherlich mehr in der Venetianischen Schule geleistet als Manzoni. Man muß aber allerdings hienach an ein Zusammenwirken, an eine gemeinschaftliche Erfindung der systematischen Buchhaltung denken, welche am Ende des 15. Jahrhunderts zu Venedig gemacht wurde.

Wodurch sich das altitalienische Verfahren vom heutigen unterscheidet, ist Folgendes:

1) Paccioli nannte den 1. Theil seines Traktats „das Inventar," den 2. die Disposition. Der erste umfaßt nur das Anfangsinventar, indem mit Kap. 5 bereits die Disposition beginnt d. h. die Lehre von den 3 kaufmännischen hauptsächlichen Büchern. Ein Schlußinventar kannte Paccioli nicht, weil er die Einkaufspreise zu Grunde legte. Ebensowenig kannte er einen Bilanz-Conto, weil ihm die Rohbilanz und der Uebertrag in die neuen Bücher genügten.

2) Damals war es nöthig, ein Geheimbuch zu führen, wofür er das Journal erklärte, in welches er seinen Besitz detaillirt eintrug. Manzoni sonderte das Inventar aus wie man es heute macht, hatte aber auch noch kein Schlußinventar, und führte für geringfügige Ausgaben in einzelnen Zweigen Hand-Cassabücher, wogegen die Pacciolischen Abhandlungen über Gesellschaften und Reisen bei Manzoni fehlen.

3) Die sonderbare Gegenüberstellung von Geld und Kapital beschränkt sich bei Beiden auf die Theorie.

4) Paccioli spricht nur von Einem Capital-Conto, Manzoni hat dagegen in der Praxis zwei Capital-Conti für einen und denselben Geschäftseigenthümer. Es geschah dieß, weil man die Conti welche längere Zeit nicht gebraucht wurden, wie jede volle Seite abschloß, und später mit dem Saldo neu begann. Der zweite Capital-Conto begann mit der Ausgleichungszahl vom ersten. Anders verhielt sich dieß mit Pietra (1586). Er nannte den ersten Capital-Conto den Eingang, den zweiten aber, welchen er als Geheim-Conto im Journale versteckte, „Unser Kloster" und schloß diesen Conto „An Esito generale" d. h. an allgemeinen Ausgangs-Conto ab. Letzterer Conto sollte den Bilanz-Conto ersetzen und wurde von Pietra gleichwie der Verlust- und Gewinn-Conto ebenfalls im Journale versteckt. Daß Geheimbuchhaltung sich nicht mehr mit Doppelbuchhaltung, sondern nur mit einfacher oder kameralistischer Buchhaltung vertrage, habe ich in meinen Beiträgen (S. 262 ff.) und in Paccioli-Stevin (S. 192) nachgewiesen. Letztere Stelle ist auch wegen der stillen Gesellschaft zu vergleichen. Dieses Verfahren von Pietra war aber schon nicht mehr das venetianische, sondern eher das florentinische.

5) Paccioli und Manzoni trugen die Posten einzeln auf das Hauptbuch. Sie hatten nur ein Vorbuch, nämlich das Memorial (die Strazze), und dessen Reinschrift, das Journal. Die Cassaposten gelangten von dem Memoriale einzeln auf den Cassa-Conto des Hauptbuches, ursprünglich Quaderno = Heft, später, d. h. nach Paccioli und Manzoni, auch Maestro oder Meisterbuch genannt. (In der ersten Auflage des Manzoni'schen Werks findet sich das Wort „Maestro" noch nicht, wohl aber nach Prof. Gitti in einer späteren, welche mir ein Nachdruck zu sein scheint.) Ebenso gelangten die Posten einzeln auf den Waaren-Conto des Hauptbuches und es gab deßhalb auch kein Hülfsbuch für die Waaren, kein Waarenbuch.

Das Sammelbuch der Doppelbuchhaltung, welches unpassender Weise Journal genannt wird, entstand bedeutend später durch die gesetzliche Bestimmung der Franzosen, daß jeder Geschäftsvorfall täglich in das Memorial geschrieben werden müsse. Sie nahmen deßhalb die gleichartigen Posten bei der Abschrift aus der Strazze unter einen Hut und erhielten dadurch Sammelposten theils auf Seite des Schuldners, theils auf Seite des Gläubigers, und sogar auf beiden Seiten (Diverse an Diverse). Dieses Verfahren dehnte man mit der Zeit auf den Monat aus und erhielt dadurch das monatliche Additionsbuch, welches den unpassenden Namen Journal beibehielt. Von weiteren Veränderungen habe ich hier zu nennen:

1) Das sog. Nürnberger Buchhalten von Leuchs d. h. die Systematisirung der Vorbücher in Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, Cassabuch (Baareinnahme, Baarausgabe) und Versetzung der Einnahmen und Ausgaben (sog. Doppel-Contobuch, vgl. meine Broschüre über die gesetzlichen Bestimmungen S. 44).

2) Die Trennung der Vorbücher in Memorial und Cassabuch. Sie stammt nach Buse aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. (Vgl. Paccioli-Stevin S. 147.)

3) Den Meißner'schen Detailübertrag auf das Hauptbuch, ein Zurückgehen auf die alten Italiener.

4) Louis Schmidt mit seiner einfachsten Art der Führung

der Grundbücher, eine Broschüre welche hier 1872 pseudonym (unter den Anfangsbuchstaben E. W.) erschienen ist.

5) Das Verfahren, welches seinen Namen nach einem Amerikaner Marsh erhalten hat, und von Carl F. A. Wagner 1871 zu Leipzig bei Hermann Schulze im Druck erschienen ist. (Vgl. meine Beiträge S. 249.)

6) Die durchlaufende Verrechnung des Hamburger Buchhalters Richter. (Vgl. Gesetzl. Bestimmungen S. 43.)

7) Die Uebertragung der Doppelbuchhaltung auf die Verwaltung des Staats, der Corporationen, Gemeinden und Privaten. Pietra hat mit seinem Edelbuche sehr wenig geleistet und den eigentlichen Schlüssel zu seiner trüben Bilanz gibt der Satz im. 57. Kapitel: „Gleichen sich die Conti nicht aus, was in der Regel der Fall ist, so muß man das Fehlende als verbraucht ansehen" — eine sehr bequeme Methode.

Sully und Stevin haben bezüglich der Uebertragung der Doppelbuchhaltung das Hauptverdienst, wie ich dieß in meinem Werke über Paccioli und Stevin ausgeführt habe.

Nachzutragen ist hier, daß die Preuß. Staatsbuchhaltung anstatt des Württ. Soll Hat und Rest folgende Haupt-Rubriken hat: a) in der Einnahme Soll-Einnahme, Ist-Einnahme und Ist-Rest, b) in der Ausgabe Soll-Ausgabe, Ist-Ausgabe und Ist-Rest.

Die Unterabtheilungen der Solleinnahme lauten: a) Nach der vorigen Rechnung; b) Zugang; c) Abgang; d) Wirkliche Solleinnahme. Die Isteinnahme wird dagegen nach Quartalen getheilt.

Bei der Ausgabe sind die Unterabtheilungen analog.

Die Oesterreicher haben dagegen die Rubriken: Schuldigkeit, Stand und Zuwachs, Abfall, Abstattung, einzeln und zusammen.

Zum Schlusse empfehle ich die neueste Ausgabe der praktischen Anleitung zur einfachen und dopppelten Buchhaltung von Dr. Odermann, Direktor der öffentlichen Handelslehranstalt Leipzig. (Verlag von Barth zu Leipzig 1874.)

Zweite Skizze.

Die Doppelbuchhaltung in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft.

A) Die Schwierigkeiten, welche dabei obwalten.

1) Die Masse der kleinen Posten.

Will man Doppelbuchhaltung auf die Landwirthschaft überhaupt anwenden, so kann dieß nur mittelst summarischen Uebertrags von den Registern auf die Bücher der eigentlichen Doppelbuchhaltung geschehen, denn es ist bei der Masse von Einzelvorfällen derselben Art wegen der Zeiterforderniß unmöglich, jede Operation einzeln nach den Gesetzen der Doppelbuchhaltung zu buchen. Deutlicher gesprochen — man kann die Register nicht entbehren und ihren Inhalt nicht nach der Zeitfolge (also vermischt) in der Prima Nota (dem Memorial der Doppelbuchhaltung) vortragen, sondern nur summarisch.

Bezüglich der Register verweise ich auf Macht's Güterbuchhaltung (Prag 1876, Mercy) und auf dessen Hülfsbücher der landwirthschaftlichen Buchhaltung (Wien 1876, Hartleben, ferner auf das von mir bereits empfohlene Werk von Fontaine (Breslau 1872, Trewendt), auf v. d. Goltz (Berlin 1876, Wiegand, Hempel und Parey), und auf De Granges de Rancy (traité de comptabilité agricole. Paris 1873, Hachette et Cie.) Wem dieß noch nicht genügt, der verschaffe sich die Tabellen der Fürstl. Hohenlohe'schen Herrschaft Brzetz (Oberschlesien).

Es sind dieß Material- und Natural-Journale, welche nach Einnahme und Ausgabe getrennt sind. Die Ergänzung dazu bildet das Formular zum monatlichen Wirthschaftsberichte. Der kaufmännischen Doppelbuchhaltung entspricht ein derartiger Wirthschaftsbericht streng genommen nicht, wohl aber der kameralistischen oder einfachen kaufmännischen Buchführung. Ein Wirthschaftsbericht sollte sich möglichst eng an das Hauptbuch anschließen und sollte nicht in kameralistischer Weise abgefaßt sein, während das Hauptbuch nach kaufmännischer Doppelbuchhaltung contirt ist. Hiemit will ich nur den Widerspruch aufdecken, der eigentlich schon in der Registerführung liegt, von welchen der monatliche Wirthschaftsbericht nur die Zusammenziehung bildet. Die Register sind nämlich mehr Waarenrechnung als Vorbuch.

Bezüglich der Einzeleinträge helfen sich Viele auch dadurch, daß sie sich die Rechnungen von Handwerkern ꝛc. nur vierteljährlich oder gar jährlich geben lassen. Alsdann geben aber die monatlichen Einträge auf dem doppelten Hauptbuche nicht das richtige Bild vom Stande der Wirthschaft und es bleiben immer noch viele Bagatellposten für den Cassa-Conto aus dem Cassabuche einzeln zu entnehmen, falls man kein Sammelbuch (Journal) hat. Die Posten kommen deßhalb soweit möglich summarisch aus den Registern schon in die Prima Nota und hernach werden sie nochmals gesammelt in dem Journale.

2) Eine weitere Schwierigkeit bildet die Frage, ob man das Hauptbuch nach der Fläche oder nach Früchten einzutheilen habe, und wie es mit dem Magazins-Conto zu halten sei.

Schon früher erklärte ich, daß ich den Gedanken der Contirung nach der Fläche, bei Abtheilung der Ackerfläche, als undurchführbar verlassen und mich zur Früchte-Contirung bekehrt habe. Prof. Pohl vom Francisco-Josephinum in Mödling schwärmt dagegen für die Flächen-Contirung in einem Aufsatze, welchen er mir im Dezember 1878 zuschickte, was aus der Pariser Ausstellungs-Broschüre, welche mir im

Mai 1878 zukam, sich noch nicht ersehen läßt. Man kann Frucht- und Flächen-Contirung nur mittelst der von mir in der Broschüre Paccioli-Stevin ausgeführten Parallelbuchhaltung zugleich ausführen, welche alsdann die Fläche betrifft, während die erste Buchung die Frucht angeht. Die Contirung der Früchte ist leichter als diejenige der Fläche, aber immer noch schwer genug. Will man Frucht-Contirung mit Einzel-Contirung führen, so sollte man eben so viele Magazins-Conti führen, als man Früchte einzeln contirte. Man kann einen einzigen Magazins-Conto nicht nur dann anwenden, wenn man einen einzigen Conto für die Feldfrüchte (Acker-Conto) hat, sondern auch dann, wenn man die Einzelfrüchte schon bei der Uebergabe an das Magazin nach den jeweiligen Preisen von Frucht und Stroh erkennt. Es leuchtet aber ein, daß man auf diesem Wege Zahlen erhalten würde, welche bei dem vielleicht bald stattfindenden Verkaufe starken Aenderungen unterworfen wären.

Hier steckt ein Haken für Einzel-Contirung der Früchte, der nur durch Weglassung der Magazins-Conti beseitigt wird. Verkauft man seine Früchte nicht bald, so kommt man hier in den circulus vitiosus hinein.

3) Eine große Schwierigkeit bilden die Preise. Hier halte ich an der Ansicht fest, daß für die in der Wirthschaft verbrauchten Produkte ausschließlich die Produktionskosten, für die Vorräthe bei der Inventaraufnahme dagegen die Marktpreise unter Abzug der Kosten des Magazinirens und Zumarktbringens anzunehmen sind. Für verkaufte Produkte sind selbstverständlich die Erlöse anzusetzen und in den zahlreichen Fällen, wo man die Produktionskosten nicht ermitteln kann, hat Schätzung einzutreten.

So entsteht durch Schätzung des Mittelpreises eine Art Tarifirung, wie ich dieß bereits in meiner Schrift über Paccioli-Stevin entwickelte. Schließlich bemerke ich gegenüber der mir sonst wohlwollenden Schrift des Herrn Handelsschuldirektor Else in Pirna, daß ich von den sog. loco Preisen welche ich in meinen Beiträgen zur Geschichte der Doppel-

buchhaltung fakultativ mit den Produktionskosten zuließ, bereits am Schlusse der Schrift über Lucas-Paccioli (S. 214) Abstand genommen habe.

Die Tarifirung kommt auch bei Fabriken vor. So haben z. B. die Maschinenfabriken ihren Selbstkostentarif für Rohstoffe und Halbfabrikate, bei welchem zwar weniger Willkür mit unterlauft als bei der Landwirthschaft, welcher aber davon auch nicht frei ist.

4) Die letzte Schwierigkeit bilden die sog. Meliorationen, wozu ich insbesondere Ent- und Bewässerung, sowie Düngung und diejenigen Culturen rechne, welche das Feld länger als 2 Jahre einnehmen, wie Hopfen, Luzerne, Esparsette. Einerseits führt hier eine Verrechnung der bedeutenden Anlagekosten zu einem zu geringen Ertrage in den ersten Jahren, andererseits geht eine stillschweigende Vertheilung der Anlagekosten auf eine Reihe von Jahren auch nicht an. Das allein richtige Verfahren wäre hier die Anwendung von Reserve-Conti für Hopfen, Esper, Luzerne und jede stark gedüngte oder sonst verbesserte Frucht, Wiese ꝛc. eintreten zu lassen ꝛc. Der Reserve-Conto wird als fingirter Conto (im engeren Sinne) für die Zuvielausgabe belastet und jedes Jahr für den zu amortisirenden Betrag entlastet.

Diese Reserve-Conti lassen sich sowohl auf die Flächeals auf die Feld-Contirung anwenden, jede Melioration muß aber entweder der Fläche oder der Frucht belastet werden.

B) Lieblingsfehler der deutschen Landwirthe in der Buchführung.

1) Die Lostrennung des stehenden Kapitals vom Betriebskapitale und die Führung doppelter Capital-Conti.

Professor Gitti hebt hervor, daß es eine Schule gab, welche einen Capital-Conto für den Eingang (introito oder bilancia d'apertura) und einen anderen für den Ausgang

(esito oder bilancia di chiasura) führte. Der erstere ging auf den letzteren mittelst patrimonio netto (d. h. als reines Kapital vom Conto des Beginnes) über und der zweite Capital-Conto hatte denselben Schluß entweder als patrimonio netto oder kurzweg als „il nostro capitale," d. h. als unser Kapital (deutlicher als „unser reines Schlußkapital").

Die Unterscheidung eines Anfangs- und eines Schluß-Capital-Contos findet man nicht nur bei Pietra (1586), sondern auch bei Flori (1636). (Vgl. die lehrreiche Schrift von Gitti über die klassischen Schriftsteller der Doppelbuchhaltung). Es ist dieß aber nicht das von mir allein empfohlene sog. Venetianische Verfahren, sondern wird wohl dem Florentinischen angehört haben. Uebrigens wurden auch bei dem Venetianischen die Beträge von Soll und Haben, wenn eine Seite voll war, nicht übertragen, sondern es wurde die Differenz ermittelt und nur diese als „resto tratto per saldo di questo" auf die folgende Seite von Soll oder Haben übertragen.

Die deutschen Landwirthe trennten die Kapitale in stehendes und umlaufendes (oder Betriebskapital), womit sie einen doppelten Mißgriff begingen, indem sie einestheils das stehende ganz ohne Grund und Zweck dahinten ließen, anderntheils vorweg annahmen, der Werth des stehenden unterliege keiner Preisschwankung. Dieser Fehler stammt gewisser Maßen von den Cinque-Contisti, wurde aber in dieser Weise erst von Thaer und Meißner in der deutschen Landwirthschaft eingeführt.

Ich habe in meinen früheren Werken (Beiträge und Paccioli-Stevin) bereits entwickelt, daß man heut zu Tage wenigstens da wo das deutsche Handelsgesetzbuch Platz greift, zu Einsetzung der Bestände nach ihrem jeweiligen Verkehrswerthe gesetzlich verbunden sei und das Handelsgesetzbuch ragt mit den technischen Gewerben sofern damit Verkauf verbunden ist (Ziegelei, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei) auch in die Landwirthschaft herein. Hier muß also jährlich das Inventar speciell aufgenommen werden unter Zugrundlegung der jeweiligen Verkehrswerthe.

2) Die Zinsberechnung vom eigenen Kapitale.

Zinsen sind nur da aufzurechnen, wo sie eine wirkliche Ausgabe, eine Spese bilden, d. h. wo man mit fremdem Kapitale arbeitet. Außerdem da, wo der Art. 106 des deutschen Handelsgesetzbuchs Platz greift. (Vgl. die betreffenden Stellen über die offene Handelsgesellschaft und die Commanditgesellschaft in meiner Broschüre über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Buchführung.)

Eine Berechnung verschiedener Zinse für unbewegliches und bewegliches Kapital oder wie es sogar vorkommt, für Grund und Gebäude Kapital, stehendes Betriebskapital und umlaufendes Betriebskapital, geht noch weniger an. Jedes Landgut hat nur soviel Kapital-Conti als Theilhaber und jedes Rechnungsganze im Sinne der Doppelbuchhaltung hat nur einen Verlust und Gewinn-Conto, auf welchem schließlich die Zutheilung zu jedem Kapital-Conto erfolgt.

3) Die nachträgliche Vertheilung allgemeiner Verwaltungskosten (von den Kaufleuten „Handlungsunkosten" genannt).

Auch diese entspricht nicht dem kaufmännischen Buchhalten.

Was den einzelnen Culturen zur Last fällt, ist diesen unmittelbar zu belasten, dagegen werden allgemeine Kosten vom Kaufmanne nicht repartirt, theils weil der Maßstab willkürlich wäre, theils weil man monatlich nicht repartiren kann und die Ueberträge von den Vorbüchern auf das Hauptbuch monatlich stattzufinden pflegen, damit das Hauptbuch in seinen Waaren- und Personen-Conti jeden Monat auf das Laufende gebracht werde.

Die Repartition von Verwaltungskosten kommt demgemäß nur bei der Calculation vor, wo sie im Verhältniß zum faktischen oder muthmaßlichen Umschlag stattfindet. Dieß ist auch der Grund, warum der Kaufmann die Calculation neben der Einzel-Contirung einer Waare hergehen läßt, denn den Betrag der Auslagen für das einzelne Stück ohne allgemeine

Verwaltungskosten, könnte man auch aus dem Conto entnehmen und daselbst notiren. Die unbedingten Lobredner der Doppelbuchhaltung übersehen oder wissen nicht, daß der Conto hierin der Calculation nachsteht und wissen häufig ebensowenig, daß auch die einfache Buchhaltung die Calculation besitzt.

Als 4. Punkt könnte ich die Aussonderung der zu rufenden Gegen=Conti in einer besonderen Rubrik nennen. Diese ungerechtfertigte Trennung stammt von Thaer, kommt aber neuerdings ab. Bei v. Fontaine, Machts, Höger findet sie sich nicht mehr, dagegen noch in der 4. Auflage von v. d. Goltz.

C) Zur landwirthschaftlichen Literatur.

Schon im Jahre 1868 habe ich in der 3. Auflage der Broschüre über die Berechtigung der einfachen Buchhaltung gegenüber der doppelten (Commissionsverlag von Paul Moser in Stuttgart), die meisten Schriften über landwirthschaftliche Buchführung kritisirt, und verweise Diejenigen, welche heute noch Thaer blind anhangen, auf das darin enthaltene Geständniß von Thaer, daß der ungenannte ungarische Cavalier in der Hauptsache Recht gehabt habe. (7. Band der Annalen des Ackerbaus, Text und Anmerkungen.) Weitere Abhandlungen über die Literatur der landwirthschaftlichen Buchhaltung enthalten meine Schriften über die gesetzlichen Buchführungsbestimmungen (1871) über die Geschichte der Doppelbuchhaltung (Beiträge hiezu, erschienen 1874) über Paccioli und Stevin nebst Gratis=Supplement (1876).

Hier habe ich zunächst noch ein altes Quartheft zu besprechen, dessen ich erst neuerdings habhaft wurde. Es ist die 1807 zu Berlin bei den Gebr. Gädike erschienene Darstellung einer neuen Methode, große und kleine Landwirthschaftsrechnungen in doppelten Posten nach kaufmännischer Art zu führen, von S. G. Meißner (aus Miltitz, einstigem

Kaufmanne und Königl. Preußischem oder Königl. Sächsischem [Fabrik?]=Direktor).

Der hochverdiente Preuß. Staatsminister v. Struensee hatte Meißner aufgefordert, „für das landwirthschaftliche Rechnungswesen eine Methode in Umlauf zu bringen, die sich leicht erlernen sowie anwenden lasse, und wodurch diese Rechnungen mehr Klarheit und Zuverlässigkeit erhalten."

Meißner erklärte hierauf, daß er den Mangel wohl einsehe, aber auch von der Unmöglichkeit überzeugt sei, die kaufmännische Form in der Art und Weise anzuwenden, wie es Berghaus gemacht habe, (vgl. meine Broschüre über die Berechtigung der einfachen Buchhaltung). Soweit stimme ich mit Meißner überein und mache auch auf das Verzeichniß der Literatur über landwirthschaftliche Buchhaltung aufmerksam, welches Meißner auf S. 42 ff. gibt.

Die Verbindung der Register, von welcher Meißner in der Vorrede ganz allgemein spricht, ist im Beispiele nur in sofern vorhanden, als jeder Posten doppelt gebucht ist. Es fehlt nämlich die Vorsetzung des Gegen=Conto's oder dasjenige, was die alten Italiener das Rufen des anderen Postens nannten. So ist z. B. im Haben des Conto's vom Schwarzvieh nur angegeben, daß 60 Stück Schweine à Rthlr. 11 an den Fleischer N. verkauft worden seien und der Ertrag Rthlr. 660 betrage. Es fehlt die Vorsetzung des Gegen=Conto's, hier der Cassa, wo der Posten (ebenfalls ohne Rufen des Gegen=Conto's) gegengebucht ist.

Auf F. 1 führt uns Meißner die Habenseite des Capital=Conto's unter Weglassung des unbeweglichen Capitals vor, ein Gedanke welchen Thaer kurz vorher in den Annalen des Ackerbaus, wovon 1807 ein Separatabdruck erschien („Methode der landwirthschaftlichen Buchhaltung") durch den Druck veröffentlicht und in Schwung gebracht hat nebst einer neuen Art des Rufens vom Gegen=Conto, mittelst dessen Einsetzung in eine besondere Linie.

Auf F. 2 hat Meißner den Weizen, auf F. 3 die Körner, auf F. 4 die Gerste verzeichnet. Man trifft also bei ihm

bereits Früchte-Contirung und dabei Einzel-Contirung, aber sonderbarer Weise ohne Ermittlung von Verlust oder Gewinn. Ein Magazins-Conto ist nicht vorhanden, obgleich nicht Alles verwerthet ist. Das Betriebsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni, wie dieß neuestens wieder Mode wird.

Ich habe mich für das Kalenderjahr schon in der Schrift über die Berechtigung der einfachen Buchführung ausgesprochen und füge hier nur noch die Notiz an, daß das römische Rechnungsjahr mit dem 15. März begann (Mommsen, Staatsrecht II. I. S. 320).

Wozu sodann die Ackerberechnung mit Kosten (Soll) und Ertrag (Haben) neben Einzel-Conten der Früchte, welchen freilich der Abschluß fehlt und wozu so mancher Conto, welcher hier in bunter Reihe steht?

M. wußte ferner sehr gut, daß auf dem Verlust- und Gewinn-Conto die Einzelverluste auf die linke und die Einzelgewinne auf die rechte Seite gehören. Wozu die Umkehrung?

Der Schluß des Hauptbuches, die Generalbilanz auf 30. Juni 1805 ist summarisch abgefaßt. Hinter dem Index befindet sich noch ein Inventar über die Aktiva, welches aber nicht wie beim Eingange die Aufschrift „Credit" trägt, also keinen Theil des Hauptbuches bildet. Eine Prima-Nota findet man bei Meißner nicht und es besteht daher seine ganze Buchhaltung in einem Hauptbuche, welches obendrein mangelhaft ist.

So treffen wir bei Meißner eine ganze Reihe von Abweichungen, für welche keine Gründe angegeben werden können, während er den summarischen Uebertrag von den Registern auf die Prima-Nota und die Weglassung des Journals nicht erwähnt.

Von landwirthschaftlicher Literatur, welche ich noch nicht besprochen habe, sind noch anzuführen:

Schulze (Stuttgart 1877, Metzler) und 4 Hefte aus Voigts landwirthschaftlichen Volksbüchern wo auf dem Umschlag neben Thaers Bild dasjenige von Schmerz stehen sollte.

No. 4 dieser Hefte enthält die Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung von H. Richter. Diese Broschüre gehört eigentlich der kameralistischen Buchführung an, weil sie die Einnahmen und Ausgaben hinter einander aufführt und bei jeder wieder die entsprechenden Unterabtheilungen macht.

Der Zweck läßt sich auf diese Weise, wie ich schon früher bei dem Holland'schen Werke (Verlag von Metzler hier) bemerkte, so gut erreichen als bei kaufmännischer Buchführung, ich ziehe aber das Holland'sche Werk vor, weil es im Sinne der Stevin'schen Uebertragung der Doppelbuchhaltung auf die Verwaltung abgefaßt ist.

No. 27—29 der Voigt'schen Volksbücher bilden 3 Hefte von Dr. Hugo Werner über landwirthschaftliche Buchführung. Dieses Buch bietet manches Interessante und ich muß es deßhalb ausführlicher besprechen.

a) Die kameralistische Buchführung gehört allerdings mehr der einfachen als der doppelten kaufmännischen Buchführung an, sie ist aber doch eine besondere Form von Buchhaltung.

b) Die Schwierigkeiten für Anwendung der Doppelbuchhaltung in der Landwirthschaft sind weit größer als im kaufmännischen Betriebe und im Handel.

c) Neu ist mir hier der Rath, die einzelnen Conti des Hauptbuches erst am Jahresschlusse aufzustellen, weil man zwar im Laufe des Jahres Eintragungen in ein Conto vornehmen könne, aber wegen der Eigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebes wenig damit gewinne, indem der Geldwerth vieler Leistungen, z. B. der Gespanntage, des Antheils an den Generalkosten, Haushaltungskosten 2c. erst am Jahresschlusse sich definitiv aufstellen lasse.

Alle diese Gründe sind richtig, aber man erhält damit seine Buchhaltung nicht auf dem Laufenden, man erhält nicht die spätestens jeden Monat nothwendigen Einträge in das Hauptbuch, sondern summarische Jahresbuchung, mögen dabei auch die Quartale oder selbst die Monate hintendrein

ausgesondert werden. Selbstverständlich bietet aber auch die Repartirung am Jahresschlusse bei aller Güte keine mathematische Genauigkeit.

d) Was die Conti betrifft, so ist der Begriff des Hülfs-Conto's dahin zu definiren, daß es ein Conto ist, welcher weder mit Verlust oder Gewinn, noch mit Bestand (Bilanz), noch gemischt hieraus schließt, sondern in einen andern derartigen Conto ausmündet. Der Verlust und Gewinn-Conto ist aber auch ein Hülfs-Conto und zwar vom Capital-Conto.

e) Der Cassa-Conto hat nur das Eigenthümliche, daß der Eingang von Geld bei ihm belastet, der Ausgang aber entlastet wird.

f) Ueber die Conti zur Vertheilung und Uebertragung habe ich bereits oben das Nöthige bemerkt.

g) Werner hat Fläche-Contirung mit Einem Ackerbau-Conto. Die Jahresabrechnung wird bei den Kaufleuten auf dem Capital-Conto gemacht und jedes Betriebsjahr erhält einen neuen Capital-Conto, beziehungsweise so viele Capital-Conti als Theilhaber vorhanden sind.

h) Auf den Capital-Conto gehört auch der Grundwerths-Conto, Meliorationen sowie Düngung sind bei Fläche-Contirung den betreffenden Grundstücken, bei Früchte-Contirung den betreffenden Früchten direkt oder unter Anwendung der oben genannten Reserve-Conti zu belasten.

Bei der Aufstellung dieser Reserve-Conti bin ich von einem strengen Standpunkte ausgegangen, gebe aber gerne zu, daß man in der Praxis bei kleinen Meliorationen und gewöhnlicher Düngung davon abstehen kann, nur muß man alsdann auf Genauigkeit verzichten.

Zum Schlusse hebe ich hervor, Höger, die Buchführung des landwirthschaftlichen Großgeschäfts nach der Manier der doppelten italienischen Buchhaltung. (Pilsen 1872, Steinhauser).

Dieses Buch ist in mancher Hinsicht empfehlenswerth, doch hätte ich Manches anders dargestellt. So hätte ich z. B. bei dem 1. Beispiele gleich die Conti einander gegenüber gestellt und statt Subjekten und Objekten Conti gesagt: persönliche und unpersönliche Conti, die Commissions-Conti entweder ganz weggelassen oder in derselben Weise dargestellt wie ich es in der Schrift über Paccioli-Stevin S. 177 unten entwickelt habe. Ferner bin ich gegen die Umkehrung der Posten wie sie in der Prima-Nota zuweilen vorkommt. Kaufmännisch wird immer der Schuldner vor dem Gläubiger aufgeführt. Im Hauptbuche hat Höger die Flächen-Contirung so gut als möglich durchgeführt, was aber, wie oben bemerkt, die Früchte-Contirung nicht ersetzt.

Dritte Skizze.

Zum Verkehre mit der deutschen Reichsbank.

Unsere Banken haben nicht nur den auswärtigen Geldverkehr, sondern auch den inländischen und insbesondere den Platzverkehr zum größten Theile der Reichsbank und ihren Filialen übertragen. Das wichtigste Geschäft der Reichsbank ist der Giro-Verkehr. Es ist dieß aber nicht das einzige Geschäft der Reichsbank und es ist deßhalb sowohl bei der Belehnung von Werthpapieren als bei Wechseln, wenn der Betrag über Giro-Conto gehen soll, in der betreffenden Quittung stets der Vormerk nothwendig: „Auf Giro-Conto.“ Die Giro-(Cirkel-)Bank ist sehr alt und ihre Bedeutung wuchs mit dem Aufhören der Wechselmessen, deren großartiges Ausgleich- und Ueberweisungs-Verfahren (Scontro) in meiner Schrift über den Wechselтraktat Paccioli's abgehandelt ist.

Gewöhnlich wird die Giro-Bank auf den monte Vecchio von Venedig (1156) zurückgeleitet, ich habe aber bereits in meinen Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung (S. 277 bis 280) entwickelt, daß der Name banco giro erst 1584 zu Venedig aufgetaucht sein soll. Dieß mag richtig sein, dagegen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Girobank selbst älter ist.

Jede Giro-Bank ist eigentlich eine Depositenbank mit Cession von Forderung und Guthaben unter den Betheiligten.

Das Umschreiben von Forderung und Guthaben in den Büchern der Bank nannte man zu Venedig „das Wenden der Partien.“ Dasselbe durfte und darf heute noch, nur

innerhalb der in den Kellern der Bank ruhenden Depositen stattfinden und das specifische Mittel hiezu bildet die Bankanweisung, der Check.

Die deutsche Reichsbank hat bezüglich des Verfügungsrechts über das Deposit folgende Bestimmung (VI. 10 vom Juni 1876) getroffen: „Verfügt der Contoinhaber über mehr als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Conto zu schließen.“

Die deutsche Reichsbank gebraucht zum Verkehre mit anderen Bankhäusern, Industriellen oder Privaten, das sog. Conto-Gegenbuch. Es wird der Reichsbank nur zum Eintragen und Quittiren geschickt und vom Ueberbringer gleich wieder mitgenommen.

Dieses Conto-Gegenbuch wird vom Standpunkt der Reichsbank aus und zwar ausschließlich durch die Beamten der Reichsbank geführt. Es kommen demgemäß

1) In das Soll des Conto-Gegenbuchs:

a) die Platzanweisungen, welche mittelst weißer Checks effektuirt werden.

Formular eines weißen Checks.

Der Coupon mit Nummer, Betrag und Ausstellungsdatum bleibt zurück.	Von der Reichsbank die Summe von —— auf Giro-Conto erhalten. Stuttgart, den ꝛc. (Firma.)

Anmerkung hiezu: Auf der rechten Seite sind Zahlen aufgedruckt, welche von unten nach oben aufsteigen, und von welchen man vor der Abgabe diejenigen höher stehenden abzuschneiden hat, welche den Betrag der betreffenden Summe übersteigen. Falls der Conto-Inhaber die Absicht hat, diesen Check nur von einem Giro-Kunden der Reichsbank einziehen zu lassen, so hat er dieß quer durch den Text zu schreiben

oder so aufzudrucken. Hierum kann es dem Conto-Inhaber nur in dem Falle zu thun sein, wenn der Betreffende dem Conto-Inhaber unbekannt ist und er sicher gehen will bezüglich der Person des Empfängers.

Der Betrag wird von der betreffenden Firma zuerst in's Soll der Cassa gestellt „An Reichsbank Giro-Conto" und hernach in's Haben der Cassa, „Per Empfänger der Quittung." Dieß ist die Vorbuchung, aus welcher das Weitere folgt.

b) Die Anweisungen auf auswärtige Orte werden mittelst sog. rother Checks effektuirt.

Formular eines rothen Checks.

Der Coupon mit Nummer, Betrag, Datum und Angabe des Namens von demjenigen, auf welchen die Summe überwiesen wird, bleibt zurück.	Die Reichsbank wolle dem Conto des N. N. die Summe von —— gut schreiben und dafür belasten das Conto von Stuttgart, den ꝛc. (Firma.)

Anmerkung hiezu. Dieser Check kann nur zu Gunsten eines Solchen ausgestellt werden, welcher mit der Reichsbank im Giroverkehr steht. Die betreffende Firma bucht den Posten in der Prima-Nota wie folgt: N. N. Soll an den Reichsbank-Giro-Conto.

2) In das Haben des Conto-Gegenbuchs der Reichsbank kommen, da der Conto-Corrent wie bemerkt vom Standpunkte der Reichsbank aus geführt wird:

a) Baareinzahlungen, welche bei der Reichsbank gemacht werden. Die betreffende Firma macht ihre Vorbuchung im Haben der Cassa „Per Reichsbank-Giro-Conto."

b) Wechsel, welche der Reichsbank zum Einzug übergeben werden.

Im Conto-Gegenbuche werden sie als „Incasso" gebucht. Die betreffende Firma bucht in ihrer Prima-Nota:

Die Reichsbank (der Reichsbank-Giro-Conto) Soll an den betreffenden Wechsel-Conto.

c) Wechsel, welche der Reichsbank zur Diskontirung übergeben werden. Dieselben werden im Conto-Gegenbuche als Diskonten bezeichnet. In der Prima-Nota der betreffenden Firma wird gebucht: Die Reichsbank (der Reichsbank-Giro-Conto) Soll an den betreffenden Wechsel-Conto.

Anmerkung. Jeder Monat wird zu 30 Tagen gerechnet und das Regulativ enthält hierüber Anweisung. Das Minimum der Tage, welches die Reichsbank berechnet, belauft sich auf 10 für auswärtige Plätze und 4 für Platzwechsel. Dabei muß das Minimum für jeden einzelnen Wechsel mindestens 60 Pf. betragen.

Die Reichsbank und ihre Filiale kaufen nur solche Wechsel, welche nicht über 3 Monate noch laufen und auf welchen in der Regel 3 mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

Der schon oben erwähnte Vormerk „auf Giro-Conto" darf in der bezüglichen Quittung weder bei Wechseln noch bei den im Giro-Verkehr seltener vorkommenden Lombarddarlehen vergessen werden. Letztere hätten als lit. c) hier im Soll des Conto-Gegenbuchs noch angefügt werden können. Außerdem sei hier bemerkt, daß die deutsche Reichsbank nach einer Bekanntmachung vom 3. Dez. 1878 „Gelder zur zinsbaren Belegung" nicht mehr annimmt und die bereits angenommenen gekündigt hat.

d) Ueberträge welche uns in Folge rother Checks von Dritten zukommen. Im Conto-Gegenbuche bezeichnet man einen solchen Uebertrag als „Giro" im engeren Sinne, von N. N. an uns.

In der Prima-Nota der betreffenden Firma wird gebucht: Die Reichsbank (der Reichsbank-Giro-Conto) Soll an N. N.

Anhang.

Vermischte Notizen.

1) Aus der Anleitung zur einfachen Buchhaltung für Gewerbsleute und den Kleinhandel, sowie zum Gebrauch in Real- und Gewerbeschulen von Ludwig Offterdinger, Vorsteher einer Handelsschule, (Stuttgart 1838, Köhler) ist Folgendes hervorzuheben:

a) Das Motto:
Die Bücher eines Geschäftsmannes beurkunden seine Treue und seinen Glauben, seine Religiosität, Gewissenhaftigkeit und seinen guten Ruf. Cicero.

b) Das Vorwort, welches einen Aufsatz des Prof. Desberger in München enthält, der dem Kunst- und Gewerbeblatt des Polyt. Vereins für das Königreich Bayern (23. Jahrgang 1837, I. Heft vom Januar) entnommen ist.

c) Dieses Büchlein wird, wie Offterdinger ganz richtig in der Vorrede bemerkt, insbesondere dem Kleinhändler nützlich sein. Die Anleitung zum Kleinhandel enthält folgende zwei wichtige Sätze: Im Kleinhandel möchte etwa noch die Anlage eines Schuldbuchs zu empfehlen sein, das man gewöhnlich Stratza, Kladde (Sudelbuch)

nennen hört, in welchem die Waaren, welche Kunden im Laden auf Borg holen lassen, letzteren zur Last geschrieben werden. Dieses einfache Buch wird oft so nachlässig geführt, daß es in Streitfällen nicht den mindesten Beweis liefert. Gewöhnlich werden die geborgten Artikel nur unter der Benennung des Schuldners in dieses Buch eingetragen, ohne Vormerkung Wer solche empfangen hat. Zahlt der Schuldner, so wird die Schuld im Buche mittelst eines Strichs durch die Rechnung getilgt, wobei man sehr aufzupassen hat, daß man das Richtige durchstreicht. Dieses Buch ist oft sogar das einzige Buch vieler Kleinhändler. Der Kaufmann muß aber sowohl wegen seines eigenen Vortheils, als wegen seiner Geschäftsfreunde, Buch und Rechnung führen. Verkäufe gegen baare Zahlung (Zug um Zug) sind allerdings als abgemachte Händel zu behandeln, doch sind solche einer Notiz in den Büchern werth.

d) Ein Gewerbe, das mit Gehülfen geführt wird, erfordert ein Abrechnungsbuch mit denselben, welches Offterdinger das Arbeiterbuch nennt. In demselben ist nach Offterdinger Rechnung zu führen über Verdienst, Vorschüsse an Geld, übergebene Rohstoffe, sofern der Gehülfe nicht im Wochenlohne arbeite, sondern Stückarbeit habe. Hiezu bemerke ich, daß die abgegebenen Materialien auch bei Wochenlohn eine Controlebuchung erfordern.

2) Ueber die Buchhaltung der Gasthöfe handelt Guyer, Das Hotelwesen der Gegenwart, S. 147—166. (Zürich, Orell, Füßli u. Cie. 1874).

3) Zu Art. 33 des deutschen Handelsgesetzbuches. In diesem Art., welcher 10jährige Aufbewahrung der Handelsbücher, Inventare und Bilanzen vom letzten Eintrag an verlangt, sind von Briefen nur die empfangenen aufgezählt, es ist aber schon in Art. 28 verlangt, daß man

auch die Copien der abgehenden Briefe zurückzubehalten, und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen habe. Der Preuß. Entwurf verlangte eine wörtliche Abschrift, das Wort „wörtlich" ist aber gestrichen worden um anzudeuten, daß auch eine Abschrift der Briefe nach ihrem wesentlichen Inhalte genüge.

Macower sagt in seinem vorzüglichen Commentare zum Handelsgesetzbuche, dieß entspreche heute noch der Praxis in vielen Geschäften, er kann aber dabei nur kleine Geschäfte im Auge gehabt haben, denn in den größeren wird allgemein mit der Maschine copirt und die Schwierigkeit bilden nur die Telegramme, wie ich dieß schon in meinen Beiträgen S. 86 ausführte.

Nach Macower dürfen sogar eine oder mehrere Copien fehlen, ohne die Beweiskraft des Copirbuchs nothwendig zu zerstören. In dem Worte „nothwendig" liegt übrigens das Anerkenntniß, daß das Fehlen ganzer Copien höchst bedenklich sei. (Vgl. No. 45 der Nürnberger Protokolle). Dieß ist der Grund, warum Art. 33 die Aufbewahrung der empfangenen, nicht aber auch der Copien der abgesandten Briefe fordert. Die Bestimmung, daß an Stellen welche in der Regel beschrieben werden, keine leeren Zwischenräume gelassen werden sollen, findet auch Anwendung auf die Copirbücher und ist nach den Motiven zum Gesetzesentwurfe sogar dadurch hervorgerufen worden.

Nach Prot. 49 wollte man auch die 10jährige Aufbewahrung von den Belegen fordern, ging jedoch aus dem Grunde davon ab, weil die Kaufleute nicht alle aufzubewahren pflegen.

Da die Verjährung mit diesen 10 Jahren lediglich nichts zu thun hat, so rathe ich Jedermann, seine Bücher, Schriften und Belege noch viel länger als 10 Jahre hindurch aufzubewahren. Der Artikel besagt überhaupt nur daß Derjenige, welcher seine Bücher und Schriften früher vernichtet, strafbar ist. Im Uebrigen beraubt sich Jedermann mit der Vernichtung solcher Schriften seiner Beweismittel.

4) Art. 37 des Handelsgesetzbuches besagt, daß im Laufe eines Rechtsstreits der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen könne. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheile des sich Weigernden, der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

5) Meinem Supplemente habe ich nachzutragen, daß galie de barutto (S. 25 meiner Uebersetzung von Paccioli) mit Galeeren von Beirut zu übersetzen, und daß S. 10 mediante statt mediande zu lesen ist. Im Uebrigen verweise ich auf das Supplement, welches eine Gratisbeilage zu Paccioli-Stevin bildet, und auf Wunsch nachgeliefert wird, hier wiederholt.

6) In Oesterreich macht der Mangel von Geschäftsbüchern oder eine unordentliche Führung derselben den Abschluß eines Ausgleichsverfahrens unzulässig. Erschweren wird es denselben überall. (Vgl. Scherbers Compendium der Buchhaltung. Wien 1873, Hölder.)

7) Weiter erlaube ich mir auf ein Erkenntniß des deutschen Reichs-Oberhandelsgerichts aufmerksam zu machen, welches in der neuen Handelszeitschrift vom 14. Nov. 1875 (No. 46) in der Hauptsache abgedruckt ist. Es handelte sich dabei um Unkenntniß in der Buchführung bei dem Direktor einer Commanditgesellschaft auf Aktien, welchen die Gesellschaft deßhalb entlassen wollte, was das Reichs-Oberhandelsgericht aber nicht zugab.

Das Reichsgericht erklärte, der Kläger könne unbesonnen gehandelt haben, als er sich eine Geschäftstheilung gefallen ließ, welche ihn mit der schwer verantwortlichen Buchführung belastete, der er nicht vollkommen gewachsen war, und es dürfe ihm auch nicht zu gut kommen, daß aus den Fehlern der Gesellschaft keine Nachtheile erwachsen seien, man dürfe daraus aber nicht den Schluß ziehen, daß Kläger seine wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, oder daß er hiezu außer Stand gewesen sei. (H.-G.-B. Art. 125 Ziffer 3 u. 5.)

Die Sachverständigen haben sogar erklärt, daß man aus der Nachlässigkeit und Unordnung eines Geschäftsinhabers in der Buchführung noch nicht auf dessen Unfähigkeit zur gehörigen Controle der von Anderen geführten Bücher schließen dürfe.

8) Zu Art. 31 des Handelsgesetzbuches.

Der Schluß dieses Artikels lautet:

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben.

Nach dem Vorhergehenden bezieht sich dieß nur auf das Inventar und die Bilanz, nicht aber auf die sonstigen Rechnungen und Bücher. Hier entsteht die wichtige Frage, ob eine Disharmonie zwischen Inventar mit Bilanz einerseits, und dem Hauptbuche der doppelten Buchhaltung mit dem Conto-Correntbuch andererseits erlaubt ist. Diese Frage wird zu verneinen sein. Paccioli trennte nicht nur das en gros-Geschäft vom Detailgeschäft, sondern auch die guten Schuldner von den „traurigen." Dieß ist der Ursprung des Conto dubbioso, welchen man hier eintreten läßt, um durch weitere Anwendung des Verlust- und Gewinn-Conto's die Gleichheit herbeizuführen.

9) Zur Geschichte der Buchhaltung sind noch zu citiren: Endemanns Werk über die römisch kanonistische Wirthschaftsperiode S. 324. 334. 455 u. 56, und v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. (Göttingen 1797, Dieterich, S. 114, das Spanische Gesetz).

10) Wie in Bayern, so sind nun auch in Württemberg Bestimmungen über die Buchhaltung von Trödlern, in zweckentsprechender Weise getroffen worden.

11) Nach dem Gottlieb'schen Buche (vgl. meine Beiträge S. 242—244), hat ein Nürnberger Oberbibliothekar vergeblich alle Nürnberger Bibliotheken, mit Ausnahme des Germanischen Museums, gründlich durchsucht. Herr Oberbürgermeister Seiler hatte die Güte, ihn um diese Gefälligkeit anzugehen, und ich drücke hier meinen Dank dafür aus.

Wäre in Göttingen, wo ich schon vor Jahren durch einen dortigen Professor danach fahnden ließ, mit demselben Eifer gesucht worden, so hätte man das Buch vielleicht dort gefunden.

12) Durch einen Aufsatz der Augsb. Allg. Zeitung über das gediegene Werk des Herrn Robert Vischer „Luca Signorelli und die italienische Renaissance" (Leipzig 1879, Veit u. Cie.), erfuhr ich erst, daß Lucas Paccioli von dem Maler und Künstlerbiographen Vasari beschuldigt wurde, die in dem Buche über den goldenen Schnitt enthaltene Lehre der Perspektive von seinem berühmten Landsmanne, dem Maler Pietro degli Franceschi abgeschrieben zu haben. Abgesehen davon daß Beide Schüler des Pietro Paccioli waren, von welchem das neuberühmte Manuscript über die Malerperspektive stammt und welcher der erste Kenner der Geometrie war, spricht die von Vasari angezogene Stelle in dem Werke des Lucas Paccioli Summa de Arithmetica Bd. I. Fol. 68 b doch entfernt nicht für die Vasari'sche Behauptung und es konnte nur die Leichtfertigkeit eines Vasari hierauf diese Anklage bauen. Gleicher Unterricht, gleiche Zeit und persönlicher Umgang können überdieß eine gewisse Aehnlichkeit in der Anschauung herbeiführen, welche man noch nicht als Plagiat bezeichnen darf, zumal wenn dieselbe eine vermittelnde Stellung wie hier zwischen Franceschi und Leonardo da Vinci, seinem anderen bekannten Zeitgenossen, einnimmt. Im Uebrigen erlaube ich mir auf die Darstellung des Herrn Robert Vischer (S. 69—72), zu verweisen.

13) Unmittelbar nach meiner Veröffentlichung des Paccioli'schen Traktats über den Wechsel erhielt ich einen Brief des Herrn v. Heyd, Oberbibliothekars der hiesigen Staatsbibliothek, worin mir dieser anzeigte, daß das Büchlein über Maße von 1481, welches man schon Lucas Paccioli zugeschrieben hat, auf der hiesigen Staatsbibliothek vorhanden und im Cataloge sowie in der Ueberschrift von alter Hand bestimmt als von Chiarini herrührend bezeichnet ist.

Nach genommener Durchsicht kann ich nun weiter anführen, daß es die Maße sowie das Geld der damaligen Handelsstädte enthält. Was die Handelsgebräuche und speciell die Wechsel betrifft, so beschränkt es sich auf die Fristen des Wechselziehens, welche damals für die einzelnen Orte üblich waren. (Vgl. insbesondere Kapitel 186.) Von einer Identität mit dem Traktate des Lucas Paccioli über Wechsel kann also keine Rede sein.

14) Die Calculation erfolgt bei Fabrikationsgeschäften gewöhnlich in der Weise, daß jeder Arbeiter sein Buch zu führen hat, in welchem die Arbeitszeit liquidirt wird, sowohl bezüglich der Arbeiten im Akkord als bezüglich derjenigen im Tage- und Stundenlohne. Wöchentlich trägt der Buchhalter diese Arbeiten zusammen, und berechnet die Posten nach Zeit und Lohn oder Akkord im Calkulationsbuch, unter den Rubriken der bestellten oder auf eigene Rechnung gearbeiteten Gegenstände.

Der Materialaufwand wird hier ähnlich aufgerechnet und schließlich wird noch der Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten zugeschlagen. Dieß sind dann die Selbstkosten.

Eine pünktliche Calculation macht die Doppelbuchhaltung entbehrlich.

Die einfache Buchführung kennt keine andere Berechnung der Selbstkosten, wogegen die Doppelbuchhaltung sowohl den Material- als den Lohnaufwand auf das Hauptbuch bringt, theils direkt, was sich bei einem einzigen Waaren-Conto leicht bewerkstelligen läßt, theils indirekt vermittelst des Lohn-Conto's, was bei mehreren Waaren-Conti üblich ist. Schließt man dagegen, was auch vorkommt, den Lohn-Conto mit Verlust-Conto ab, so wird der Zweck der Doppelbuchhaltung, nämlich Sammlung der speciellen Waarenunkosten auf dem betreffenden Waaren-Conto, nicht erreicht.

Eine andere Art der Verrechnung, welche namentlich bei größeren Werken vorkommt, besteht in der Errichtung eines

eigenen Betriebs-Conto's, auf welchen die Löhne sammt dem Materialaufwand zu stehen kommen, und von welchem die sämmtlichen Beträge auf den Produkten-Conto (Waaren-Conto) übergehen. Ist dann noch ein Magazins-Conto für diese Waaren vorhanden, so übernimmt dieser Conto die Waaren vom Produkten-Conto beim Uebergange in's Magazin.

Die Löhne können per Lohn-Conto oder direkt per Cassa auf den betreffenden Betriebs-Conto kommen, dagegen erfordern die Materialien, weil sie nicht alsbald nach der Anschaffung zur Verwendung kommen, einen Vor-Conto, den Material-Conto, der sich theilen läßt.

So hat der österreichische Oberbergrath a. D., Gustav Mannlicher, auf dessen Buch (Leitfaden der Verrechnungskunde von Montanwerken, Graz 1865, Selbstverlag) ich hier verweise, zwar einen Vorschuß-Conto für die Arbeitslöhne, und einen Scadenzen-Conto, auf welchen nach dem Vorgange belgischer Werke, verfallene aber noch nicht ausbezahlte Löhne, Zinsen ꝛc. zu stehen kommen, aber keinen eigentlichen Lohn-Conto, weil Löhne dem betreffenden Betriebe von den Registern aus per Cassa direkt belastet werden. Außerdem findet man hier einen Zeuggewölbe-Conto, auf welchem das Hülfsmaterial beim Ankauf angeschrieben und bei der Verwendung abgeschrieben wird.

Der Scadenzen-Conto ist nichts Anderes als ein Reserve-Conto für verfallene aber noch nicht realisirte Beträge.

15) Bei Beginn und bei Uebernahme eines Geschäftes ist die Buchung nicht mit Bilanz (Eingangsbilanz), sondern mit Capital-Conto zu eröffnen.

Die Eingangsbilanz ist nur da zu gebrauchen, wo es sich um Fortsetzung eines Geschäftes und die Wiedereröffnung der Conti durch denselben Besitzer handelt.

Was Eingangsbilanz oder Anfangswerth und was Ausgangsbilanz oder Endeswerth ist, ersieht man aus den Daten und es genügt deßhalb das Wort Bilanz.

16) Bei Liegenschaften ist, abgesehen vom unmittelbar

vorausgegangenen Kaufe, der jeweilige Verkehrswerth zu Grund zu legen, wenn man einen solchen kennt. Derselbe läßt sich aber bei einer Bergwerksanlage, so lange dieselbe nicht ernstlich zum Verkaufe ausgesetzt ist, in der Regel nicht ermitteln und selbst Kapitalisirung nach dem Nutzungswerthe ist bei solchen Anlagen, die noch keine verkäuflichen Produkte liefern, in der Regel unmöglich, weßhalb man zu den Selbstkosten unter erfahrungsmäßiger Amortisirung der Anlage greifen muß.

Damit trete ich aber nicht denjenigen Ansichten bei, welche Otto Swoboda neuerdings in seinem Werke über Buchhaltung (Berlin 1877, Springer) aufstellte. Swoboda sagt: Wollte man den Tageskurs für alle Vermögensstücke wie bei kurshabenden Papieren in jeder Bilanz verlangen, so würde man zu einem die besten Aktiengesellschaften zerstörenden Resultate kommen. Setze man den Fall, daß eine ältere Aktiengesellschaft, welche eines ihrer Grundstücke nebst darauf befindlichen Gebäuden 2c. nach allmäliger Abschreibung des Kaufpreises noch mit 1 Million Mark zu Buch stehen hat, eine neue Bilanz zu stellen habe. Nehmen wir ferner an, es sei dieser Aktiengesellschaft von mehreren Seiten in letzter Zeit 3 Millionen Mark für dieses Grundstück geboten worden. Würde man nun das Grundstück so in die Bilanz nehmen, so würde der Reinertrag 2 Millionen Mark weiter betragen und dieser wäre, da die Aktionäre ein Recht auf Vertheilung der Dividende haben, auch wirklich zu vertheilen, wodurch die Fabrik ruinirt wäre.

Hiegegen habe ich Folgendes zu erwidern:

1) Der Reinertrag ist nur auf Verlangen der Aktionäre zu vertheilen. Diese werden dieß aber nicht in der Majorität verlangen, wenn man ihnen die Verhältnisse und namentlich Punkt 3 hienach gehörig auseinander setzt.

2) Er wird nur selten so schnell und stark steigen innerhalb eines Jahres. Tritt aber dieser unerwartete Fall ein, so ist das Grundstück auch entsprechend in die Bilanz aufzunehmen.

3) Die Vertheilung des Mehrwerths kann nur dann ausgeführt werden, wenn das Grundstück so verkauft wird, weil sonst die Mittel zur Vertheilung ohne Schuldenaufnahme fehlen würden. Darauf, daß dadurch auch das Betriebskapital absorbirt würde, macht Swoboda selbst aufmerksam.

4) Zum Verkaufe bei exorbitanten Kaufsanerbietungen liegt in der Regel Grund vor, denn man muß als Kaufmann die Conjunktur benützen, ehe sie vorübergeht. Ich könnte dieß an einer Rübenzuckerfabrik erläutern.

5) Wie gefährlich und trügerisch die Beibehaltung der Kaufpreise sein kann, davon überzeugte ich mich bei Betrachtung einer Baugesellschaft, welche nach meiner Privatansicht längst hätte liquidiren sollen, und dazu auch vielleicht genöthigt worden wäre, wenn sie ihre vermeintlichen Bauplätze den späteren Verkehrspreisen entsprechend in die Bilanz genommen hätte, wobei es gleichgültig gewesen wäre, ob man die bedeutende Differenz „Abschreibung“ oder „Minderwerth“ geheißen hätte.

Die von Swoboda gebilligte Praxis, daß man bei Bergwerken und Aktiengesellschaften, abgesehen von absoluten Werthzerstörungen oder Verringerungen, die Immobilien, Hochgebäude und Maschinen unter üblicher Abschreibung zum Selbstkostenpreise aufzunehmen habe, ist daher bei plötzlicher und starker Werthsveränderung des betreffenden Objektes irrig, und ich berufe mich für meine Ansicht auf die Art. 29 u. 31 des deutschen Handelsgesetzbuches, welche zwischen den einzelnen Vermögensstücken und deren Besitzern keinen Unterschied machen.

Auf der Anerkennung der Veränderlichkeit der Preise beruht auch die Zulässigkeit einer der durchschnittlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibung, wodurch Willkür verhütet werden soll. Im Uebrigen bin auch ich der Ansicht, daß man ohne gründliche Ueberzeugung von der Aenderung der Verkehrspreise an den Selbstkosten keine andere Aenderung vornehmen soll, als die der Abnutzung entsprechende Abschreibung.

17) Bei großen Unternehmungen, welche sich in verschiedene Zweige trennen, kann man für jeden einzelnen Zweig einen besonderen Handlungsunkosten-Conto führen.

18) Vor Thorschluß erhielt ich einen Brief des Herrn Léon Tissot zu Paris, (3 Place des Vosges), worin mir dieser Herr, welcher Professor der Rechnungswissenschaft ist, anzeigt, daß er auf dem Punkte stehe, den Buchhaltungstraktat von Paccioli in's Französische zu übersetzen.

Auf diese Weise wird diese altberühmte aber der Neuzeit bis 1876 ihrem Inhalte nach unbekannte Quelle der doppelten und einfachen sowie kameralistischen Buchführungswissenschaft in Bälde in 3 Sprachen gelesen werden können, nämlich in deutscher, italienischer und französischer. Möge dieß dazu dienen, daß man bei dem bewährten Verfahren bleibt und sich nicht vom Schwindel ergreifen läßt, wozu es leider gegenwärtig den Anschein hat!

Von demselben Verlage sind ferner nachstehende Werke desselben Verfassers broschirt zu beziehen:

Die Fortbildung des Bodenkredits.

12½ Bogen in 8. Preis 2 Mark 60 Pf.

Prof. Dr. Lorenz v. Stein sagt in der 2. Aufl. seines Handbuchs der Verwaltungslehre über dieses Werk: Sehr eingehend und mit Vergleichung der wichtigsten, namentlich süddeutschen Verhältnisse, sowie der Gesetzgebung. Dasselbe bildet den Anfang zu einer Geschichte der den Bodenkredit betreffenden Aktiengesellschaften, auch sind hier das Verhältniß der Sparkassen zum Bodenkredit — wenn auch in örtlicher Beschränkung — und der Wechsel als Kreditform in der Landwirthschaft speziell behandelt.

Vgl. ferner Rösler, deutsches Verwaltungsrecht.

Neue Beiträge zur Fortbildung des Bodenkredits.

Supplement zu vorstehendem Buche.

4½ Bogen in 8. Preis 1 Mark 50 Pf.

Eine Recension hierüber befindet sich in der neuen Handelszeitschrift, dem Organe des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, vom 14. November 1875 Nr. 76.

Hier ist unter Anderem gesagt, daß sich die gesammelten Notizen über das ganze Gebiet des Bodenkredits erstrecken, und daß sich in ihnen durchweg eine richtige, vorurtheilsfreie Beurtheilung der Verhältnisse zeige.

v. Stein rühmt von diesem Buche, daß es vielleicht das einzige Werk sei, welches gerade den Kredit des kleinen Besitzers einer gründlichen und umsichtigen Besprechung unterziehe.

Ein Beitrag zur Frage der Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle im Berufe.

5 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Diese Schrift enthält unter Anderem einen Vortrag, welchen der Verfasser vor Mitgliedern des Stuttgarter Gewerbevereins über die Unfallversicherung hielt.

Die jüngeren Versicherungs-Institute gegen Unglücksfälle und Invalidität.

6 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Den Haupttheil dieser Schrift bildet ein Gutachten, um welches der Verfasser vom Stuttgarter Gewerbeverein gebeten wurde. Der technische Theil ist von Herrn Ingenieur Denzel verfaßt, und es enthält diese Broschüre außerdem einen Beitrag von Herrn Oberapellationsgerichtsrath Endemann in Jena.

Wie sehr der Verfasser Recht hatte, beweisen unter Anderem die Berliner Allg. Versicherungs-Presse Nr. 11 von 1876 und die zu Leipzig erscheinenden Deutschen Versicherungs-Blätter Nr. 52 von 1876.

Gesetzliche Bestimmungen über Buchführung

nebst

einem die Literatur und Geschichte der Buchhaltung betreffenden Anhange.

3 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Es ist dieß die einzige Schrift dieser Art. In derselben ist auch vor der solidarischen Haft, welche schon so viel Unheil angerichtet hat und noch mehr anzurichten droht, nachdrücklich gewarnt.

Ferner:

Beiträge zur Geschichte der Doppel-Buchhaltung.

19 Bogen in 8. Preis 4 Mark.

Recensionen hierüber finden sich im Württembergischen Staatsanzeiger vom 17. Juni 1874 und in der neuen Handelszeitschrift für die Interessen der jungen Kaufleute, Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine Nr. 32 vom 23. Juni 1874, ferner im Württ. Gewerbeblatte vom 19. Dezember 1875 Nr. 51.

Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel.

Vortrag gehalten am 22. März 1878 vor dem kaufmännischen Vereine in Stuttgart.

2⅓ Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Recension des Württ. Gewerbeblatts Nr. 28 vom 14. Juli 1878: Der gelehrte Herr Landsmann, welcher die wirthschaftliche Literatur schon mit mehreren in unserem Leserkreise rühmlich bekannten Schriften bereichert hat, gibt in diesem Vortrage aus einer alten, bisher wenig bekannten Quelle eine Reihe von Notizen über den ursprünglichen Gebrauch des Wechsels, seine Entstehung und seine verschiedenen Formen. — Wer recht gründliche kaufmännische Studien machen will, findet hier eine sehr schätzbare Fundgrube historischen Wissens, und wird dem Herrn Verfasser gleich uns für seine Mittheilungen dankbar sein.

Lucas Paccioli und Simon Stevin

nebst

einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung.

14½ Bogen in 8. Preis 3 Mark 20 Pf.

Kein Kaufmann und kein Staatswirth sollte die drei Schriften über Buchhaltung, deren Werth auch das junge Italien bereits anerkannt hat (vgl. die Schriften von Prof. Gitti in Turin), ungelesen lassen.

Das Supplement zu den Werken über Paccioli und die Geschichte der Doppelbuchhaltung wird gratis beigelegt und auf Wunsch nachgeliefert.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Ein Beitrag zur Frage der Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle im Berufe.

5 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Diese Schrift enthält unter Anderem einen Vortrag, welchen der Verfasser vor Mitgliedern des Stuttgarter Gewerbevereins über die Unfallversicherung hielt.

Die jüngeren Versicherungs-Institute gegen Unglücksfälle und Invalidität.

6 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Den Haupttheil dieser Schrift bildet ein Gutachten, um welches der Verfasser vom Stuttgarter Gewerbeverein gebeten wurde. Der technische Theil ist von Herrn Ingenieur Denzel verfaßt, und es enthält diese Broschüre außerdem einen Beitrag von Herrn Oberapellationsgerichtsrath Endemann in Jena.

Wie sehr der Verfasser Recht hatte, beweisen unter Anderem die Berliner Allg. Versicherungs-Presse Nr. 11 von 1876 und die zu Leipzig erscheinenden Deutschen Versicherungs-Blätter Nr. 52 von 1876.

Gesetzliche Bestimmungen über Buchführung

nebst

einem die Literatur und Geschichte der Buchhaltung betreffenden Anhange.

3 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Es ist dieß die einzige Schrift dieser Art. In derselben ist auch vor der solidarischen Haft, welche schon so viel Unheil angerichtet hat und noch mehr anzurichten droht, nachdrücklich gewarnt.

Ferner:

Beiträge zur Geschichte der Doppel-Buchhaltung.

19 Bogen in 8. Preis 4 Mark.

Recensionen hierüber finden sich im Württembergischen Staatsanzeiger vom 17. Juni 1874 und in der neuen Handelszeitschrift für die Interessen der jungen Kaufleute, Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine Nr. 32 vom 23. Juni 1874, ferner im Württ. Gewerbeblatte vom 19. Dezember 1875 Nr. 51.

Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel.

Vortrag gehalten am 22. März 1878 vor dem kaufmännischen Vereine in Stuttgart.

2⅛ Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Recension des Württ. Gewerbeblatts Nr. 28 vom 14. Juli 1878: Der gelehrte Herr Landsmann, welcher die wirthschaftliche Literatur schon mit mehreren in unserem Leserkreise rühmlich bekannten Schriften bereichert hat, gibt in diesem Vortrage aus einer alten, bisher wenig bekannten Quelle eine Reihe von Notizen über den ursprünglichen Gebrauch des Wechsels, seine Entstehung und seine verschiedenen Formen. — Wer recht gründliche kaufmännische Studien machen will, findet hier eine sehr schätzbare Fundgrube historischen Wissens, und wird dem Herrn Verfasser gleich uns für seine Mittheilungen dankbar sein.

Lucas Paccioli und Simon Stevin

nebst

einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung.

14½ Bogen in 8. Preis 3 Mark 20 Pf.

Kein Kaufmann und kein Staatswirth sollte die drei Schriften über Buchhaltung, deren Werth auch das junge Italien bereits anerkannt hat (vgl. die Schriften von Prof. Gitti in Turin), ungelesen lassen.

Das Supplement zu den Werken über Paccioli und die Geschichte der Doppelbuchhaltung wird gratis beigelegt und auf Wunsch nachgeliefert.

Der Uebergang zur Goldwährung.

8 Bogen in 8. Preis 1 Mark 50 Pf.

Der Verfasser schlug hier nicht den beliebten und abgetretenen Weg ein, wonach in der Goldwährung keine Schattenseite anzuerkennen oder aber in der lateinischen Münze das Heil der Welt um jeden Preis anzustreben sei. Er trat objektiv auf und beleuchtete die verschiedenen Ansprüche, welche man an die Münzen ohne Voreingenommenheit stellen müsse.

Die Schrift enthält außerdem Auszüge aus Chevaliers Aufsätzen über die Entwerthung des Goldes und aus Scaruffis Werk über eine Weltmünze.

Das Geld nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes.

3½ Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Diese Schrift bildet eine Ergänzung zu derjenigen über die Währung, und ist die einzige neuere Schrift, welche auch die Geschichte des deutschen Geldes gibt.

Die Steuern.

Vortrag gehalten 1877 vor dem kaufmännischen Vereine zu Stuttgart.

1½ Bogen in 8. Preis 80 Pfennig.

Diese Schrift behandelt die Licht- und Schatten-Seiten der Staats- und Gemeinde-Steuern nach Arten und Ländern, unter vorzugsweiser Rücksichtnahme auf Preußen und Württemberg.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044257783

MSH 01183

NEH APR 06 1994

MAY 8 1925

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

END OF TITLE